



# Statuten des Sportvereines der Fachhochschule St. Pölten

## 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen Sportverein der Fachhochschule St. Pölten. Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und darüber hinaus. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

## 2. ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat sich zur Aufgabe gemacht, den Sport an der Fachhochschule St. Pölten GmbH zu pflegen, zu fördern und zu intensivieren.

## 3. TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck soll unter anderem durch die im Folgenden angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden:

Als ideale Mittel dienen unter anderem

- gemeinsames Betreiben von vielerlei Sportarten
- Veranstaltung von Turnieren
- Förderung von Sport in Forschung und Lehre
- Förderung von Frauen und Sport

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Spenden, Sammlungen, Förderungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

## 4. ARTEN, ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die vom Vorstand ausdrücklich als solche aufgenommen werden und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit ausschließlich durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

Die Ehrenmitglieder bilden ein Kuratorium zur allgemeinen Unterstützung des Vereins. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Verein setzt sich zum Ziel, mindestens ein ordentliches Mitglied aus jeweils folgenden Bereichen der FH zu gewinnen: jedem Studiengang; Studiengangsleitungen; Verwaltung; Geschäftsführung; Kollegium; Betriebsrat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

## 5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht auf der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden nehmen oder sein Zweck behindert werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Eine Befreiung von der Zahlung des Beitrages ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.

## 6. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

## 7. GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet in zweijährigen Intervallen innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung einberufen. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer/innen können mit schriftlicher Begründung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, die binnen 3 Wochen stattzufinden hat. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht

nach, geht das Recht zur Einberufung auf die § 5 Abs. 2 letzter Satz VerG 2002 in Anspruch nehmenden Mitglieder über.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung können von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden und haben mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzugehen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das [Vereinsstatut](#) geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 8. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- Betrifft die Enthebung den gesamten Vorstand oder Vorstandsmitglieder mit besonderer Funktion (bspw. Kassier/in), so tritt die Enthebung erst mit Neubestellung in Kraft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## 9. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/m Schriftführer/in und der/m Kassier/in und deren Stellvertreter/innen sowie bis zu sechs weiteren ordentlichen Mitgliedern.

Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Die Funktion kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der Vorstand fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind durch die folgende Generalversammlung zu bestätigen.

## 10. AUFGABEN DES VORSTANDES UND OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Besetzung der Vorstandsfunktionen aus seiner Mitte
- Einberufung der Generalversammlung
- Information der Mitglieder über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder/Befreiung von der Entrichtung
- Endgültige Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Durch Vollmacht kann die Vertretung einzelnen Vorstandsmitglieder und/oder der Geschäftsführung delegiert werden. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug sind Vorsitzende/r und Stellvertreter/in gemeinsam berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die/der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/s Vorsitzenden, der/s Schriftführer/in und der/sKassier/in ihre Stellvertreter/innen.

## 11. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer/innen. EineWiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer/innen können gemäß § 21 Abs 5 VerG 2002 selbst eine Generalversammlung einberufen.

## 12. DAS SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 8 Tagen zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## 13. AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.

Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung amtlich zu verlautbaren.